



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE RECHTE AM WASSER WASSERRECHTSGESETZ, WRG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE RECHTE AM WASSER WASSERRECHTSGESETZ, WRG)	Typ:	Bericht	Version:	1.0
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	20.04.16
Autor:	Urs Achermann	Status:		DruckDatum:	20.04.16
Ablage/Name:	WRG_Auswertung Vernehmlassung.docx			Registratur:	2015.NWBD.50

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Gesamturteil	5
3 Auswertung der Vernehmlassung	5
3.1 Allgemein.....	5
3.2 Zu den einzelnen Paragraphen.....	6

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungfreisinnige

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 903 vom 15. Dezember 2015 entschieden, den Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG; NG 631.1) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis 18. März 2016.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5 und 4 Jungparteien) und die (politischen) Gemeinden (11 und Gemeindepräsidentenkonferenz) eingeladen.

	Stellungnahmen eingeladener Ver- nehmlassungs- teilnehmer	Spontane Stellungnah- men	Verzicht auf Stellungnah- me bzw. keine Bemerkungen	Keine Antwort
Parteien	CVP, FDP, GN, SP	-	-	SVP, JSVP, JCVP, JFDP, JUSO
Politische Gemeinden	BEC	-	BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	GPK
Total	5	0	10	6

2 Gesamturteil

Die Teilrevision wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst, damit die Bundesbeiträge voll ausgeschöpft werden können.

3 Auswertung der Vernehmlassung

Im Einzelnen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

3.1 Allgemein

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
Wir erachten die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes als sehr wichtig, damit die Beiträge vom Bund und Kanton voll ausgeschöpft werden können.	CVP	Kenntnisnahme.
Partei erachtet diese Anpassungen als gerechtfertigt und nötig. Wir stimmen dem Vorschlag ohne Vorbehalte zu.	FDP	Kenntnisnahme.
Es macht Sinn, dass die Bundesbeiträge voll ausgeschöpft werden können. Wir sind mit den vorgesehenen Anpassungen einverstanden.	GN	Kenntnisnahme.
Partei begrüsst das Anreizsystem des Bundes (Mehrleistungen für gute Projektqualität, gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis etc.) und unterstützt darum die vorliegende Teilrevision. Erreichen künftige Wasserbauprojekte eine gute Projektqualität (z. B. technische Qualität, ökologische Qualität), erfahren Kanton und Gemeinden eine finanzielle Entlastung.	SP	Kenntnisnahme.

Zustimmende Kenntnisnahme	BUO, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL	Kenntnisnahme.
---------------------------	---	----------------

3.2 Zu den einzelnen Paragraphen

Art.	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
79a	Es wird festgestellt, dass die beitragsberechtigten Kosten immer kleiner werden. Die bundeseitigen Abgrenzungen werden laufend an die Praxis angepasst. Zur Berechnung der beitragsberechtigten Kosten sind die Nutzenabgeltungen gemäss Art. 79e Abs. 1 und 2 sowie Beiträge gestützt auf andere gesetzliche Grundlagen in Abzug zu bringen; nicht in Abzug zu bringen sind Nutzenabgeltungen gemäss Art. 79e Abs. 3. Diese Bestimmung wird zu weiteren grossen Diskussionen führen, was beitragsberechtigten Kosten sind und was nicht. Insbesondere wird befürchtet, dass für die Festlegung des besonderen Nutzens umfangreiche Dokumente erstellt werden müssen, was für eine speditive Planung eines Hochwasserschutzprojektes nicht förderlich ist. Es darf nicht sein, dass solche Berechnungen mehr kosten, als der besondere Nutzen wert ist.	BEC	Kenntnisnahme. Anwendbarkeit der Kriterien des Bundes verhindert, dass unterschiedliche Abrechnungen nötig sind, womit der Aufwand minimiert wird. Kriterien des Bundes haben sich nicht wesentlich verändert, müssen aber konsequent umgesetzt werden. Kostenabgrenzung muss sauber durchgeführt werden.
79d	Diese Regelung wird grundsätzlich begrüsst.	BEC	Kenntnisnahme.
	Abs. 2: Hier möchten wir eine andere Regelung bei der Kürzung der Beiträge, wenn die Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Grundanteil des Dritten 100% der Kosten übersteigen. Wir sind der Meinung, dass die Kürzung nicht verhältnismässig erfolgen soll, sondern voll zulasten von Gemeinde und Kanton. Dem privaten Anstösser sollen keine Restkosten mehr anfallen. Realisiert er ein wertvolles Projekt, dient das primär der Öffentlichkeit und schützt auch Dritte vor Wasserschäden. Solche Projekte verschlingen sehr viel wertvolles Kulturland und der Arbeitsaufwand zur Bewirtschaftung wird massiv höher. Da die Öffentlichkeit Nutzniesser ist, soll sie auch die gesamten Restkosten tragen.	CVP	Ablehnung. Projekte Privater sind nie im ausschliesslichen öffentlichen Interesse (sonst sowieso Gemeinde oder Kanton in der Pflicht). Der Private profitiert, sonst würde er kein Projekt realisieren, deshalb soll er (minime) Restkosten tragen müssen. Ohne Eigenbeteiligung sind den Forderungen an die Gemeinwesen keine Grenzen gesetzt.
	Die Begrenzung bei Wasserbaumassnahmen Dritter gemäss Abs. 2 kann nachvollzogen werden.	BEC	Kenntnisnahme

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer